

Dogmatische Begründung der Einschränkung des Ersatzes für einen reinen Vermögensschaden

David Maisuradze

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht

I. Einführung

Die Frage des Ersatzes reiner Vermögensschäden ist eine der am wenigsten wissenschaftlich behandelten Fragen in Georgien. Tatsächlich gibt es zu diesem Thema auch keine Rechtsprechung. Diese Gegebenheit zeigt bereits die Notwendigkeit, diesem Thema mehr Interesse zu schenken. Die Frage der deliktischen Haftung für Vermögensschaden ist in den mit dem georgischen Recht verwandten Rechtssystemen – wie dem deutschen, schweizerischen und französischen Recht – unterschiedlich geregelt. Eine rechtsvergleichende Analyse ist daher von entscheidender Bedeutung, wenn die deliktische Haftung für Vermögensschaden in Betracht gezogen wird.

Zunächst sollte der Begriff des reinen Vermögensschadens selbst und der Zweck seiner Trennung von anderen Schadensarten geklärt werden, da dieser Begriff in der georgischen Realität relativ fremd ist. Nur dann kann der allgemeine Ausschluss des Schadensersatzes bzw. die Ausnahmen erörtert werden. Es ist interessant, welche dogmatische Argumentation in Bezug auf die allgemeine Generalklausel des Art. 992 ZGB richtig wäre, der in seinem Wortlaut keine direkten Hinweise liefert, die auf die Haltung des Gesetzgebers zum Ersatz für reine Vermögensschäden hinweisen würden.

II. Begriff des reinen Vermögensschadens und Terminologie

Art. 413 ZGB definiert den Begriff des Nichtvermögensschadens. Aufgrund der Umkehrschlussfolgerung kann gesagt werden, dass alle anderen Schäden nach dem georgischen Zivilgesetzbuch als Vermögensschäden gelten. Der Begriff des Vermögensschadens ist auf gesetzlicher Ebene nicht eingehender ausgearbeitet. In der dogmatischen Literatur findet sich jedoch die Unterscheidung verschiedener Arten von Schäden durch verschiedene Kriterien.¹ Dabei spiegelt die georgische Rechtsliteratur mehr oder weniger die Ansätze wider, die in den Rechtssystemen des deutschsprachigen Raums entwickelt wurden. Die Herangehensweise an die Kriterien zur Unterscheidung der Schadensarten ist mehr oder weniger einheitlich, obwohl die Namen der Schadensarten nicht nur in der georgischen, sondern auch in der ausländischen Literatur uneinheitlich sind.

Wenn das Kriterium für die Unterscheidung zwischen Arten von Vermögensschäden ist, welches Rechtsgut beschädigt ist, ergibt sich das folgende Bild: Es gibt drei Arten von Schäden, nämlich [1] Schäden, die durch die Verletzung eines solchen Rechtsguts verursacht werden, das in di-

¹ siehe z.B. *Rusiashvili*, ZGB Kommentar, Buch III, Tschanturia (Hrsg.), 2019, Art. 408, Rn. 8 ff. (auf Georgisch).

rektem Zusammenhang mit einer Person steht (z.B. durch Verletzung von Leben oder Gesundheit); [2] Schäden durch die Verletzung einer Sache (Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Sache) und [3] die sonstigen Vermögensschäden, die auftreten, obwohl das absolute Rechtsgut (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) nicht beschädigt wurde. Schäden in Form des entgangenen Gewinns können dabei auch in die ersten beiden Kategorien fallen, wenn der relevante Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Verletzung der Rechtsgüter hergestellt wird (Gesundheitsschädigung, Körperverletzung, Totschlag, Beschädigung oder Zerstörung einer Sache). Der Oberste Gerichtshof Georgiens bezeichnet es jedoch als „reinen wirtschaftlichen Verlust“ (*pure economic loss*) „von Natur aus“,² was als Fehlinterpretation oder Missverständnis des Konzepts des entgangenen Gewinns angesehen werden sollte.

Der vom Obersten Gerichtshof Georgiens erwähnte Begriff des „reinen wirtschaftlichen Verlusts“, dessen englisches Äquivalent *pure economic loss* ist, ist gerade der Name der oben erwähnten dritten Art eines Schadens, der in der georgischen Literatur auch als „reiner Vermögensschaden“ oder einfach als „Vermögensschaden“ bezeichnet wird.³ Nicht einheitlich sind die Namen in der deutschsprachigen Literatur, wo diese Schadensart manchmal einfach als Vermögensschaden bezeichnet wird, was ungenau ist, da Schäden, die durch eine Verletzung des Rechtsgutes verursacht werden, von ihrer Natur aus ebenfalls Vermögensschäden sind. Gelegentlich werden die Namen wie „sonstiger Vermö-

gensschaden“⁴ oder „Vermögensschaden i. e. S.“⁵ verwendet, am gebräuchlichsten ist jedoch die Bezeichnung „reiner“⁶ bzw. „bloßer Vermögensschaden“.⁷

Die terminologischen Unterschiede sind teilweise dadurch gerechtfertigt, dass es schwierig ist, einen positiven Begriff des reinen Vermögensschadens einzuführen. In der Regel wird er negativ definiert: Reiner Vermögensschaden ist ein Schaden, der nicht durch eine Verletzung eines absoluten Rechtsguts verursacht wird.

Ein reiner Sachschaden kommt inhaltlich dem Schaden einer indirekt geschädigten Person sehr nahe. Dies ist ein Schaden, der indirekt durch eine direkte Verletzung einer anderen Person verursacht wird. Wenn beispielsweise ein Unternehmen geschädigt wird, weil sein Mitarbeiter von einem Dritten verletzt und arbeitsunfähig wurde, wird der Mitarbeiter direkt und das Unternehmen indirekt geschädigt. Die Diskussionen in der georgischen Rechtsliteratur über den Schadensersatz einer indirekt geschädigten Person haben erst vor kurzem begonnen.⁸ Aufgrund der Tatsache, dass der Name dieser Art von Schaden in der deutschsprachigen Literatur sehr

² OGH № 5b-459-438-2015.

³ *Rusiashvili*, „Reiner Vermögensschaden“ – Verstoß gegen Sorgfaltspflicht oder Schutznorm? DGZR, 4/2019, S. 1 ff (auf Georgisch); Vgl. *Rusiashvili/Egnatashvili*, Fälle für gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 199 ff (auf Georgisch); Vgl. *Svanadze*, Deliktische Generalklausel und Haftung für reinen Vermögensschaden, TSU 2019 (auf Georgisch)

⁴ *Gregor*, Das Bereicherungsverbot: Ausdruck der Trennung von Schaden und Haftung, 2012, S. 126.

⁵ *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, 10. Aufl., 2006, S. 305.

⁶ *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 2012, S. 317–355; *Doobe*, Der Ersatz fahrlässig verursachter reiner Vermögensschäden Dritter, 2013; *Valder/Salzmann*, Haftung und Versicherung, 2. Aufl., 2013, S. 104; *Schweizer*, Spieltheorie und Schuldrecht: der Ersatz reiner Vermögensschäden, 2004.

⁷ *Becker/Böhme*, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden: Handbuch für die Praxis, 24. Aufl., 2009, S. 242.

⁸ siehe *Rusiashvili*, Ausschluss des Anspruchs des indirekt Beschädigten (Teil 1), DGZR, 11/2020, S. 26 ff (auf Georgisch); sowie *Rusiashvili*, Ausschluss des Anspruchs des indirekt Beschädigten (Teil 2), DGZR, 12/2020, S. 45 ff (auf Georgisch).

uneinheitlich und oft verwirrend ist,⁹ ist es besser, einen einzigen Namen im georgischen Sprachraum zu etablieren, als diese vielfältige deutsche Terminologie zu übersetzen. Da der Begriff „indirekter Schaden“ in diesem Zusammenhang jedoch ungenau ist und bereits zur Vermittlung anderer Inhalte in der georgischen Literatur verwendet wird,¹⁰ schlägt der vorliegende Artikel den Namen „Reflexschaden“¹¹ vor, der auch in der deutschen Literatur auftritt.¹²

Reflexschäden in diesem Sinne werden in der Regel nicht durch eine Verletzung der absoluten Rechtsgüter verursacht¹³ und sind somit praktisch immer reine Vermögensschäden. Gleichzeitig sind auch umgekehrt die meisten Fälle von reinen Vermögensschäden reflexiv.¹⁴ Die Verwendung dieser beiden Begriffe im synonymen

Sinne wäre jedoch immer noch ungenau, da der Begriff des reinen Vermögensschadens zwar Reflexschäden umfasst, aber relativ weit gefasst ist: Ein reiner Vermögensschaden kann, wenn auch selten, doch gelegentlich nicht reflexartig durch einen Schaden an einer anderen Person, sondern direkt entstehen.

III. Die Bedeutung der Unterscheidung – Ausschluss des Ersatzes für reinen Vermögensschaden

Der Schadensersatz für Schäden, die durch die Verletzung absoluter Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum verursacht werden, ist nach georgischem Recht sowohl im Vertrags- als auch im Deliktsrecht gesichert. Darüber hinaus wird in Vertragsverhältnissen bei Vorliegen angemessener Bedingungen auch ein reiner Vermögensschaden ersetzt. Wenn eine Vertragspartei gegen eine vertragliche Verpflichtung verstößt, muss sie die andere Vertragspartei in der Regel für den von ihr verursachten Schaden (gemäß der Äquivalenz- und Adäquanztheorien) entschädigen, unabhängig davon, welche Art von Rechtsgut beschädigt ist. Somit hat im Vertragsrecht die Trennung des Begriffs des reinen Vermögensschadens vom Begriff des Vermögensschadens keine Funktion oder Bedeutung.

Die Unterscheidung von Vermögensschäden gewinnt im Deliktsrecht an Bedeutung. Der Schadensersatz für einen reinen Vermögensschaden ist im Deliktsrecht in der Regel ausgeschlossen und nur ausnahmsweise möglich. Andernfalls würde die Festlegung einer Entschädigung für einen reinen Vermögensschaden als Grundsatz zu einer unendlich weiten Haftung führen, die nicht angemessen wäre. Insbesondere könnten, wenn solcher Schadensersatz zulässig wäre, alle gegenüber allen haftbar gemacht werden; Zum Beispiel müsste jeder, der

⁹ siehe dazu *Probst*, Die Behandlung von „Reflexschäden“ und „Schockschäden“ im schweizerischen Haftpflicht- und Straßenverkehrsrecht, S. 4 ff.

¹⁰ *Rusiashvili*, Ausschluss des Anspruchs des indirekt Beschädigten (Teil 2), DGZR, 12/2020, S. 45 (auf Georgisch); vgl. *Svanadze*, Deliktische Generalklausel und Haftung für reinen Vermögensschaden, TSU 2019, S. 39 (auf Georgisch).

¹¹ Man könnte auch daran denken, den Namen „Sekundärschaden“ zu verwenden. Aber auch ein solcher Name wäre ungenau, weil er den Eindruck erwecken würde, dass der Schaden selbst sekundär ist, wenn man nicht die sekundäre Natur des Schadens selbst meinen sollte, sondern die zweistufige Art seiner Zufügung. Dieser zweistufige Weg wird wahrscheinlich am genauesten durch das Wort „Reflexion“ („Spiegelung“) ausgedrückt.

¹² siehe z.B. *Mülhens*, Der sogenannte Haftungsdurchgriff im deutschen und englischen Recht, 2006, S. 82; *Kort*, in: *AktG Großkommentar*, 5. Aufl., 2018, § 117, Rn. 140 f, 180 ff.; *Rock*, Die Rechtsfolgen der Existenzvernichtungshaftung, 2011, S. 66 f.

¹³ *Rusiashvili*, Ausschluss des Anspruchs des indirekt Beschädigten (Teil 1), DGZR, 11/2020, S. 26, 29 (auf Georgisch).

¹⁴ vgl. „Reiner Vermögensschaden, insbesondere Reflexschaden“ in: *Bar*, *The Limits of Expanding Liability: Eight Fundamental Cases in a Comparative Perspective*, 1998, S. 200.

ein Elektrokabel beschädigt, nicht nur dem Unternehmen den Schaden ersetzen, dem diese Kabel gehören, sondern auch allen Personen, die von einem Stromausfall betroffen sind und dadurch wirtschaftliche Schäden erlitten haben. Jeder Unfallverursacher müsste den Schaden nicht nur dem Eigentümer des beschädigten Autos, sondern auch allen Personen im Stau, die zu spät zu dem wichtigen Treffen kamen und nicht die erwarteten Vorteile erhielten, entschädigen.¹⁵ Obwohl beispielsweise das französische Recht tendenziell eine umfassendere Haftung übernimmt als das deutsche, ist diese unendlich weite Haftung in praktisch jeder Rechtsordnung auf verschiedene dogmatische oder methodologische Weise begrenzt. In den folgenden Abschnitten werden die deutschen und schweizerischen Ansätze erörtert, die für das georgische Recht am interessantesten sein könnten.

IV. Deutscher Ansatz – Verletzung des Schutzgesetzes als Voraussetzung für den Ersatz von reinen Vermögensschäden

Das Deliktsrecht sowohl des deutschen als auch des französischen und des kontinentaleuropäischen Systems im Allgemeinen leitet sich vom römischen *lex aquilia* ab.¹⁶ Es war das erste römische Gesetz, das eine Person zur Zahlung von Schadensersatz für die rechtswidrige und schuldhaft Beschädigung der Sache einer anderen Person verpflichtete. Interessanterweise entwickelten das französische und das österreichische Rechtssystem auf dieser Grundlage eine Generalklausel im Zentrum des Deliktsrechts.

Diese deliktische Generalklausel ist die Grundlage eines weitreichenden Anspruchs und legt die allgemeinsten Voraussetzungen dafür fest. Beispielsweise ist gemäß Art. 1240 des französischen Code civil jede Handlung, die einen Schaden verursacht, die Grundlage für den Ersatz dieses Schadens.¹⁷ Aufgrund ihrer sehr allgemeinen Formulierung lässt diese Norm zu viel Raum für richterliche Auslegung oder Rechtsfortbildung.¹⁸

Die Einführung einer der französischen ähnlichen deliktischen Generalklausel wurde als eine der Optionen bei der Ausarbeitung des deutschen BGB angesehen, obwohl sie schließlich aufgegeben wurde, um eine zu weite Haftung wegen unerlaubter Handlung zu vermeiden. Darüber hinaus spielte die damalige Gesetzgebungspolitik eine gewisse Rolle, da die Frage der Entschädigung weniger vom Ermessen des Richters abhängen und klarere gesetzliche Rahmenbedingungen hätten festgelegt werden müssen.¹⁹ Der deutsche Gesetzgeber entschied sich schließlich dafür, die Grundlage für die Schadensersatzansprüche in verschiedene Normen aufzunehmen, die auf das spezifische Verhalten des Täters zugeschnitten sind. Die §§ 823 und 826 BGB sind jedoch im deutschen Deliktsrecht relativ weit gefasst.²⁰ Es gibt einen starken Unterschied zwischen diesen beiden Normen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen: Während der objektive Tatbestand des § 823 I BGB sehr eng und der subjektive sehr weit ist (jede schuldhaft Handlung, sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige, wird von ihm abgedeckt), ist der subjektive Tatbestand von § 826 BGB im Gegenteil eng formuliert und umfasst nur Vorsatz, und der objek-

¹⁵ Über die Unangemessenheit der unbeschränkten Haftung siehe: *Rusiashvili*, Ausschluss des Anspruchs des indirekt Beschädigten (Teil 1), DGZR, 11/2020, S. 29 (auf Georgisch)

¹⁶ *Wagner*, in Münchener Kommentar BGB, Bd. 6, 2017, Vor § 823, Rn. 2-6.

¹⁷ *Stegmann*, Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse, 2004, S. 41.

¹⁸ *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, 13. Aufl., 2016, Rn. 18.

¹⁹ *Katzenmeier*, in: Nomos Kommentar BGB, 3. Auflage, 2016, Vor §§ 823 ff, Rn. 4; *Wagner*, in: Münchener Kommentar BGB, Bd. 6, 7. Auflage, 2017, Vor § 823, Rn. 14.

²⁰ *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, 13. Auflage, 2016, Rn. 95.

tive Tatbestand ist sehr weit gefasst, indem das Vermögen als solches geschützt wird. Zwischen diesen beiden Paragraphen befindet sich § 823 II BGB, der sich auf Schutzgesetze bezieht, um den objektiven und subjektiven Tatbestand zu prüfen.²¹

Da der deutsche Gesetzgeber keine deliktische Generalklausel einführen wollte, verband er den Schadensersatz nach § 823 I BGB mit einer Verletzung eines absoluten Rechtsguts. Das Gesetz formuliert daher, „wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Aus dem gesetzlichen Wortlaut „sonstiges Recht“ folgt, dass die Liste offen ist und die Schädigung anderer Rechtsgüter ebenfalls einen Schadensersatz verursacht. Die Literatur ist jedoch der Auffassung, dass als „sonstige Rechte“ nur absolute Rechte in Betracht kommen. Da das Vermögen oder die Vermögensinteressen keine absolut geschützten Rechtsgüter sind, kann ein reiner Vermögensschaden nach § 823 I BGB nicht ersetzt werden.²²

Es gibt jedoch eine Ausnahme im deutschen Recht, die aus dem § 823 II BGB hervorgeht. Insbesondere wenn die Handlung einer Person gegen das „Schutzgesetz“ verstößt und dadurch Schaden verursacht wird, ist dieser Schaden ebenfalls entschädigungspflichtig. Gerade in diesem Rahmen ist der reine Vermögensschaden in Deutschland ersatzfähig. Insbesondere wenn das Gesetz eine Norm zum Schutz eines Dritten vor einem reinen Vermögensschaden enthält, ist der durch die Verletzung dieser Norm verursachte Schaden entschädigungspflichtig. „Schutzgesetz“ bezeichnet die Rechtsnormen im materiellen

Sinne (d.h. Normen aus deutscher Gesetzgebung) sowie die Gewohnheitsrechtsnormen, die in Form eines Gebots oder eines Verbots formuliert sind.

In Deutschland wird die Frage des Ersatzes für einen reinen Vermögensschaden im Rahmen des Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und der Verletzung des „Schutzgesetzes“ bzw. der objektiven Zurechnung gelöst. Insbesondere wird in Deutschland nach der Feststellung eines Verstoßes gegen das „Schutzgesetz“ geprüft, ob dieser Verstoß im Hinblick auf Äquivalenz- und Adäquanztheorien ursächlich mit dem Schaden zusammenhängt.²³ Wenn das Recht auf Schadensersatz auch in dieser Phase nicht ausgeschlossen ist, wird weiter geprüft, inwieweit der Schutzzweck der verletzten Norm die verletzte Person vor diesem spezifischen Schaden schützt.²⁴ Die notwendigen Voraussetzungen für den Schadensersatz sind insbesondere, dass [1] der Gegenstand des Schutzes der verletzten Norm nicht ausschließlich gesellschaftliche Interessen sind,²⁵ [2] ihr Schutzzweck sowohl die verletzte Person (persönlicher Schutzbereich),²⁶ [3] als auch den verursachten Schaden sachlich (sachlicher Schutzbereich) umfasst²⁷ und [4] der verursachte Schaden in der Tat die Verwirklichung des Risikos ist, das durch die Norm vermieden werden sollte.²⁸ Wenn nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, schützt der Schutz-

²³ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 42. Aufl., 2018, § 46, Rn. 9.

²⁴ Vgl. BGH NJW 2015, 1174 f.

²⁵ BGHZ 116, 13; Staudinger, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 147.

²⁶ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 42. Aufl., 2018, § 46, Rn. 11; Staudinger, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 148.

²⁷ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 42. Aufl., 2018, § 46, Rn. 12; Staudinger, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 149.

²⁸ Staudinger, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 150.

²¹ Medicus, Bürgerliches Recht, 26. Auflage, 2017, 605.

²² Kötz/Wagner, Deliktsrecht, 13. Auflage, 2016, Rn. 97-98.

zweck des „Schutzgesetzes“ die verletzte Person nicht vor dem Auftreten dieses Schadens, was eine objektive Zurechnung und somit auch eine Haftung für die unerlaubte Handlung ausschließt.²⁹

V. Schweizerischer Ansatz – Begrenzung des Ersatzes für reine Vermögensschäden im Stadium der Rechtswidrigkeit

Der Schadensersatz für einen nicht vertraglichen reinen Vermögensschaden ist auch in der Schweiz generell beschränkt. Als Grund für die Beschränkung wird jedoch in der Schweiz im Gegensatz zum deutschen Recht die Rechtswidrigkeit angesehen. Nach Art. 41 I des schweizerischen Obligationenrechts (OR) ist jeder, der einem anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt - ob vorsätzlich oder fahrlässig - verpflichtet, ihn zu entschädigen. Somit sind die allgemeinen Voraussetzungen für außervertragliche Schäden wie folgt: [1] Es muss ein Schaden entstehen, [2] dessen Zufügung widerrechtlich ist und [3] der nach der Adäquanztheorie ursächlich mit der [4] den Schaden zufügenden Handlung zusammenhängt, [5] die wiederum schuldhaft ist (vorsätzlich oder fahrlässig).³⁰

Nach dem schweizerischen Ansatz wird im Falle eines reinen Vermögensschadens aus diesen Voraussetzungen nur die Beurteilung der Rechtswidrigkeit unterschiedlich gelöst. Das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit hängt insbesondere vom Vorliegen eines geschädigten Rechtsgutes ab. Andere Voraussetzungen haben keinen spezifischen Zusammenhang mit den verschiedenen Schadensarten und spielen daher keine ent-

scheidende Rolle bei der Entscheidung über die Frage des Schadensersatzes.

Das schweizerische Recht wird von einer objektiven Rechtswidrigkeitstheorie dominiert,³¹ nach der eine Handlung rechtswidrig ist, wenn sie gegen eine Rechtsnorm verstößt, insbesondere wenn das absolute Recht des Geschädigten wie Eigentum oder das Recht auf Persönlichkeit verletzt wird.³² Die in der Schweiz vorherrschende Lehre und Rechtsprechung prüft die Rechtswidrigkeit in diesem Sinne beim Schadensersatz in zwei Schritten. Der erste Schritt besteht darin, zu überprüfen, ob die absoluten Rechtsgüter verletzt werden. Im Falle einer Verletzung eines absoluten Rechtsgutes wird in der Regel die Rechtswidrigkeit vermutet, unabhängig davon, was die schädigende Handlung darstellte.³³

Wenn das absolute Rechtsgut nicht verletzt wird, besteht der zweite Schritt darin, zu überprüfen, ob der Schädigende gegen die Verhaltensnorm verstoßen hat, deren Schutzbereich den Beschädigten umfasste. Gibt es keine solche Verhaltensnorm, wird der Schaden nicht ersetzt.³⁴ Diese Verhaltensnorm im schweizerischen Sinne hat genau die gleiche Bedeutung wie das Wort „Schutzgesetz“ im deutschen § 823 II BGB.

Folglich ist nach dem schweizerischen Ansatz die Zufügung eines reinen Vermögensschadens in der Regel nicht rechtswidrig, da es auch in der Schweiz keine allgemeine Norm gibt, die Vermögen absolut schützen würde. Eine solche Hand-

²⁹ *Staudinger*, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 146; *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 42. Aufl., 2018, § 46, Rn. 7 ff.

³⁰ *Lorandi*, Haftung für reinen Vermögensschaden, in: *recht*, 1990, S. 21.

³¹ *Oftinger*, Schweizerisches Haftpflichtrecht, I. AT, 4. Aufl., 1975, S. 128, Anm. 4; *Keller/Gabi*, Das Schweizerische Schuldrecht, II, Haftpflichtrecht, 2. Aufl., 1988, S. 37.

³² BGE 108 II 311.

³³ *Gauch/Sweet*, Deliktshaftung für reinen Vermögensschaden, in: *FS Max Keller*, 1989, S. 117 ff.

³⁴ *Lorandi*, Haftung für reinen Vermögensschaden, in: *recht*, 1990, S. 22.

lung wäre nur dann rechtswidrig, wenn die Norm der folgenden Struktur gefunden wird: „Du hast kein Recht, Vermögensinteressen eines Dritten auf eine bestimmte Weise zu verletzen.“³⁵ Verstöße gegen eine solche Norm gelten nur dann als rechtswidrig, wenn drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind: [1] Die Norm muss eine qualifizierte Schutzfunktion haben; [2] Der Geschädigte muss von dieser Norm erfasst werden; [3] Diese Norm muss verletzt werden.

Die erste dieser Voraussetzungen - die qualifizierte Schutzfunktion der Norm - liegt vor, wenn die Norm im Allgemeinen die Vermögensinteressen von jemandem schützen soll. Solche Verhaltensnormen finden sich in der gesamten Rechtsordnung, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Recht.

Das Hauptproblem besteht darin, die zweite Voraussetzung zu bestimmen, nämlich ob die Norm mit einer Schutzfunktion in einem bestimmten Fall den Geschädigten (persönlicher Schutzbereich) vor dem in einem bestimmten Fall verursachten Schaden (sachlicher Schutzbereich) schützt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird nach der in der Schweiz herrschenden Meinung die Widerrechtlichkeit (Rechtswidrigkeit) ausgeschlossen und der reine Vermögensschaden nicht ersetzt.

VI. Ersatz für einen reinen Vermögensschaden nach Art. 992 ZGB

1. Ausschluss des Schadensersatzes wegen mangelnder Rechtswidrigkeit

Das georgische Zivilgesetzbuch kennt den Begriff des reinen Vermögensschadens nicht. Art. 992 ZGB stellt eine Generalklausel dar, die als

³⁵ Merz, Die Widerrechtlichkeit gemäss Art 41 OR als Rechtsquellenproblem, ZBJV 37bis (1955) 312.

allgemeine Voraussetzungen für einen Schadensersatz die [1] rechtswidrige und [2] schuldhaft [3] Handlung und den damit [4] kausal verbundenen [5] Schaden auferlegt. Er entfernt sich somit von dem deutschen § 823 BGB und nähert sich Art. 1240 des französischen Code civil und Art. 41 des schweizerischen OR. Eine der französischen und schweizerischen ähnliche Regelung ist eine bewusste Entscheidung des georgischen Gesetzgebers, daher ist es falsch zu sagen, dass der Gesetzgeber beschlossen habe, „den Umfang des Schadensersatzes nach Art. 992 ZGB auf eine Verletzung der absoluten Güter oder einen Verstoß gegen ein Schutzgesetz zu beschränken.“³⁶ Im Gegensatz zu § 823 BGB schreibt Art. 992 ZGB keinen differenzierten Ansatz für Fälle von Verletzungen absoluter Rechtsgüter und Verstößen gegen ein Schutzgesetz vor. Die generelle Zulassung eines Schadensersatzes für reine Vermögensschäden ist jedoch aus den oben bereits erläuterten Gründen nicht ratsam, da dies zu einer übermäßigen Ausweitung des Haftungsumfanges führen würde. Es ist daher notwendig, den Anwendungsbereich von Art. 992 ZGB durch teleologische Reduktion oder eine andere Methode einzuschränken.

Nach der in der georgischen Rechtsliteratur geäußerten Meinung ist die Bezugnahme auf die Rechtswidrigkeit in Art. 992 ZGB letztendlich dieselbe Einschränkung wie die Bezugnahme auf das Schutzgesetz von § 823 BGB,³⁷ denn wenn es kein Schutzgesetz gibt, gibt es auch keine verletzte Rechtsnorm und somit auch keine Rechtswidrigkeit. Dies ist in der Tat der schweizerische Ansatz, wonach der methodologische Grund der Beschränkung des Ersatzes für reine Vermögens-

³⁶ Rusiashvili, Ausschluss des Anspruchs des indirekt Beschädigten (Teil 1), DGZR, 11/2020, S. 46.

³⁷ Rusiashvili/Egnatashvili, Fälle für gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 197-200 (auf Georgisch); Rusiashvili, „Reiner Vermögensschaden“ – Verstoß gegen Sorgfaltspflicht oder Schutznorm? DGZR, 4/2019, S. 3 (auf Georgisch)

schäden nicht die Trennung von absoluten Rechtsgütern und die Verletzung der Schutznorm ist, sondern die Feststellung der Rechtswidrigkeit als notwendige Voraussetzung für den Schadensersatz. In Form von kurzen Bestimmungen kann dies wie folgt formuliert werden:

- Die in Art. 992 ZGB genannte Rechtswidrigkeit impliziert einen Widerspruch zur geltenden Rechtsnorm.

- Die Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Eigentum usw.) ist per se rechtswidrig (es sei denn, es gibt Umstände, die die Rechtswidrigkeit ausschließen), da es eine allgemeine Norm gibt, die dem Dritten die Verletzung des absoluten Rechts verbietet.

- Bei relativen Rechten oder Interessen gibt es keine allgemeine Norm, die die Berücksichtigung der Vermögensinteressen Dritter vorschreibt. Daher wird im Falle eines reinen Vermögensschadens nicht automatisch von einer Rechtswidrigkeit (Widerspruch zur geltenden Rechtsnorm) ausgegangen. Die Ausnahme ist der Fall, wenn die Rechtsordnung eine bestimmte Schutznorm („Schutzgesetz“) enthält, die gerade darauf abzielt, die Vermögensinteressen Dritter zu schützen. Entsprechende Schäden, die unter Verstoß gegen diese Norm entstehen, sind offensichtlich rechtswidrig und daher wird nur in diesem Fall ein reiner Vermögensschaden ersetzt. In anderen Fällen ist dagegen die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen und der Schaden wird nicht erstattet.

Die Frage ist, wie gerechtfertigt eine solche dogmatische Begründung ist. Da diese in der georgischen Literatur geäußerte Meinung dem schweizerischen Ansatz ähnelt, ist es zunächst ratsam, die in der schweizerischen Literatur ge-

äußerte Kritik zu diskutieren.³⁸ Insbesondere weisen die schweizerischen Autoren darauf hin, dass dieser Ansatz unterschiedliche Voraussetzungen einerseits für den Ersatz von durch die Verletzung des absoluten Rechtsgutes verursachten Schäden, und andererseits für den Ersatz von reinen Vermögensschäden auferlege, was nicht gerechtfertigt sei. Die Privilegierung des Schadensersatzes wegen der Verletzung der persönlichen Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit) könne aufgrund der hohen Bedeutung des beschädigten Rechtsgutes gerechtfertigt sein, aber die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen für einen Schadensersatz für Sachschäden und reine Vermögensschäden lassen sich nur auf die historische Trennung von Sachen- und Schuldrecht zurückführen, was heute nicht mehr gerechtfertigt werden könne. Der Ausschluss von Vermögen als Rechtsgut von gesetzlich absolut geschützten Rechtsgütern wird ebenfalls kritisiert. Es ist auch die Rede von einer „Diskriminierung eines reinen Vermögensschadens“.³⁹ Diese Kritik gilt natürlich auch für den deutschen Ansatz, da in § 823 BGB sogar auf gesetzlicher Ebene zwischen Schäden, die durch eine Verletzung der absoluten Güter verursacht wurden, und anderen Vermögensschäden unterschieden wird.

Diese Kritik kann nicht geteilt werden. Zunächst muss gesagt werden, dass die Trennung von Sachen- und Schuldrecht keine historische Beharrlichkeit ist, sondern ihre Funktion hat, die für das französische Recht und andere Rechtssysteme in seinem Einflussbereich vage erscheinen mag. Dagegen gewährleistet im Deliktsrecht die Unterscheidung von absolut und relativ geschützten Rechtsgütern gerade eine gerechte Regelung des Schadensersatzes. Die Ablehnung

³⁸ *Lorandi*, Haftung für reinen Vermögensschaden, in: *recht*, 1990, S. 25.

³⁹ *Kramer*, Reine Vermögensschäden als Folge von Stromkabelbeschädigungen, *recht* 1984, 132.

dieser Differenzierung hätte zu einer Ausuferung der Haftung geführt, was auch aus Sicht der schweizerischen Autoren nicht angemessen ist.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie richtig es ist, darauf hinzuweisen, dass bei einer Verletzung absoluter Rechtsgüter die Rechtswidrigkeit anders begründet sei als bei einem reinen Vermögensschaden. Es ist richtig, dass die Rechtswidrigkeit im Falle der Verletzung eines absoluten Rechtsguts automatisch angenommen wird, während sie im Falle eines reinen Vermögensschadens nicht automatisch angenommen wird und es zusätzlich notwendig ist, die Verletzung der Schutznorm zu überprüfen. Diese Annahme und Nichtannahme basieren jedoch tatsächlich auf demselben Prinzip. Bei der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts wird die Rechtswidrigkeit nur darum vermutet, weil es immer eine Norm gibt, gegen die verstoßen wird („verletze nicht die absoluten Rechtsgüter anderer“). Im Falle eines Vermögensschadens wird die Rechtswidrigkeit gerade deshalb nicht vermutet, weil das Bestehen einer solchen Norm unsicher ist und nur aus diesem Grund eine zusätzliche Prüfung erfordert. Mit anderen Worten kann die Theorie einer Schutznorm (in deutscher Terminologie - eines Schutzgesetzes) nicht nur bei einem reinen Vermögensschaden, sondern auch bei der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes frei angewendet werden. Auch im Falle einer Verletzung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum kann die Frage aufgeworfen werden, ob es eine Schutznorm gibt, die den Schaden eines anderen durch die Verletzung des Rechtsgutes eines anderen verbietet. Diese Frage wird immer bejaht, es sei denn, es liegen Umstände vor, die die Rechtswidrigkeit ausschließen. Wenn das Thema auf diese Weise betrachtet wird, wäre es daher nicht richtig, über unterschiedliche Ansätze für verschiedene Arten von Schäden oder sogar über die „Diskriminierung“ von reinen Vermögensschäden zu spre-

chen. Ein scheinbar differenzierter Ansatz ist in der Tat kein dogmatisches, sondern lediglich ein technisches Problem, das als methodische Verkürzung der zu prüfenden Voraussetzungen des Schadensersatzes dient.

Andererseits kann aus den gleichen Gründen die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, zwischen der Verletzung der absoluten Rechtsgüter und der Verletzung der Schutznorm zu unterscheiden, als künstliche Komplikation des Problems angesehen werden, da der Gesetzgeber die Methodik somit dogmatisch macht. Da die Verletzung der absoluten Rechtsgüter immer durch den Schutzbereich einer Rechtsnorm abgedeckt ist, handelt es sich immer um eine Verletzung einer Schutznorm. Dies macht § 823 I BGB vollständig überflüssig, da § 823 II BGB seinen Tatbestand bereits vollständig abdeckt. Würde also der Verweis auf die Rechtswidrigkeit als gleichwertig mit dem Verweis auf das Schutzgesetz betrachtet, könnte der Inhalt von § 823 BGB (Wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, ist zum Schadensersatz verpflichtet) tatsächlich mit dem normativen Inhalt von Art. 992 ZGB (Wer einem anderen rechtswidrig und schuldhaft Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet) gleichgesetzt werden. Der in der georgischen Literatur vorgeschlagene schweizerische Ansatz, der Rechtswidrigkeit die Funktion der Beschränkung der Entschädigung für reine Vermögensschäden zu verleihen, ist jedoch aufgrund des im nächsten Unterabschnitt erörterten Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung immer noch fehlerhaft.

2. Widerspruch zum Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung

Wenn es um Rechtswidrigkeit geht, muss immer der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung berücksichtigt werden. Der oben erwähnte

Ansatz der georgischen Rechtsliteratur erörtert das Hauptproblem im Zusammenhang mit der Frage des Ersatzes für reine Vermögensschäden in der Phase der Rechtswidrigkeit. Insbesondere im Stadium der Rechtswidrigkeit werde festgestellt, ob die Schutznorm verletzt wurde und ob diese Norm die Funktion hat, eine Person vor dem Auftreten eines reinen Vermögensschadens zu schützen. Wird diese Frage verneint, wird der Schaden aufgrund des Ausschlusses *rechtswidriger Handlung* nicht erstattet.

Der Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung bedeutet die Übereinstimmung dieser Handlung mit dem geltenden Recht: Das Handeln steht nicht im Widerspruch zum geltenden Recht. Nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung⁴⁰ bedeutet der Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung im Privatrecht auch den Ausschluss der Rechtswidrigkeit im öffentlichen Recht. Öffentliches und privates Recht sind nicht nur deshalb miteinander verflochten, weil sie beide von demselben Gesetzgeber festgelegt werden. Privatrecht, Strafrecht und öffentliches Recht bilden eine einheitliche Rechtsordnung. Dies hat viele Aspekte: Erstens sind sie trotz der starken Unterschiede⁴¹ Teil der derselben Rechtsordnung. Auf die Idee der Einheit der Rechtsordnung ist die Erwartung bezogen, dass alle Rechtsnormen inhaltlich harmonisch sind und auf derselben Idee der Gerechtigkeit beruhen. Im Falle der Einheit von Rechtsordnung sollte es keine Wertungswidersprüche geben.⁴² An-

derfalls kann das Recht auch seine Garantiefunktion nicht erfüllen, da das Rechtssubjekt nicht mehr bestimmen kann, welche Handlung zu seiner gesetzlichen Haftung führt. Es ist unzulässig, dass verschiedene Rechtsgebiete sich gegenseitig ausschließende Anforderungen an ein Rechtssubjekt stellen.

„Recht und Unrecht sind vollständig komplementär, d.h. es gibt zwischen ihnen keine Mischformen und es gibt auch keine Grauzone. Entweder etwas ist Recht, dann ist es kein Unrecht, oder es ist Unrecht, dann kann es kein Recht sein. Das bedeutet nicht, dass es immer leicht wäre, zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden. Aber als Antwort kommt immer nur „Recht“ oder „Unrecht“ in Frage. Sätze wie „Das ist zu 3/4 Recht, zu 1/4 Unrecht!“ oder „Das ist weder rechtmäßig noch unrechtmäßig!“ sind sinnlos.“⁴³ Auch kann dieselbe Handlung in einem Rechtsbereich nicht rechtswidrig und in einem anderen rechtmäßig sein.⁴⁴

Vor diesem Hintergrund ist es problematisch, die Rechtswidrigkeit bei reinen Vermögensschäden auszuschließen, da der Zweck der Schutznorm nicht darin besteht, Dritte vor reinen Vermögensschäden zu schützen. Selbst wenn wir nicht zu weit gehen, kann dieselbe Handlung im Deliktsrecht selbst sowohl einen reinen Vermögensschaden als auch einen Schaden durch die Verletzung eines absoluten Rechtsguts verursachen. Das offensichtlichste Beispiel hierfür ist die

⁴⁰ Zum Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung siehe *Felix*, Einheit der Rechtsordnung: zur verfassungsrechtlichen Relevanz einer juristischen Argumentationsfigur, 1998; *Baldus*, Die Einheit der Rechtsordnung, 1995; *Engisch*, Die Einheit der Rechtsordnung, 1987.

⁴¹ *Ruffert*, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, 2001, S. 42.

⁴² *Muthorst*, Grundlagen der Rechtswissenschaft, 2019, § 13, Rn. 73 ff; BVerfGE 98, 83 (97); BVerfGE 98, 106 (118 f); BVerfGE 98, 265 (301); *Felix*, Einheit der Rechtsord-

nung: zur verfassungsrechtlichen Relevanz einer juristischen Argumentationsfigur, 1998, S. 142 ff.; *Ruffert*, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, 2001, S. 42 f.

⁴³ *Muthorst*, Grundlagen der Rechtswissenschaft, 2011, Einleitung, Rn. 7.

⁴⁴ *Guram Nachqebias* Meinung ist anders und vage, wonach, obwohl die Rechtsordnung einheitlich ist, es immer noch eine separate strafrechtliche Rechtswidrigkeit gibt. Siehe *Nachqebias*, Strafrecht, Handbuch: AT, S. 308-309 (auf Georgisch).

Verletzung des Stromkabels. Wenn beispielsweise eine Person die Stromleitung verletzt und damit ihren Nachbarn beschädigt, weil der Nachbar nicht an der elektronischen Auktion teilnehmen kann, ist dies ein reiner Vermögensschaden und sollte normalerweise nicht erstattet werden. Mit dem vorgeschlagenen Ansatz sollte Rechtswidrigkeit ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung des Kabels ist andererseits eine Verletzung eines absoluten Rechtsguts - des Eigentums - gegenüber dem Eigentümer des Kabels, und der verursachte Schaden wird normalerweise kompensiert. In diesem Fall ist die Handlung rechtswidrig. Dies ist eine dogmatische Absurdität, weil dieselbe Handlung nicht gleichzeitig sowohl rechtswidrig als auch rechtmäßig sein kann.

Darüber hinaus ist es leicht vorstellbar, dass eine Handlung strafrechtlich strafbar ist, ihre Rechtmäßigkeit aber aufgrund des vorgeschlagenen Ansatzes begründet werden müsste. Dies wäre beispielsweise bei einem gesperrten Hafen der Fall. Wenn eine Person die Hafeneinfahrt absichtlich blockiert und es den Schiffen, die in den Hafen einlaufen, verhindert, die Fracht im nächstgelegenen Hafen zu geringeren Kosten auf kürzestem Weg zu entladen, erleidet der Eigentümer des Schiffes einen reinen Vermögensschaden, da sein absolut geschütztes Rechtsgut nicht verletzt wird. In einem solchen Fall werde sein Schaden nicht kompensiert, weil die Rechtswidrigkeit nicht vorliege. Gleichzeitig ist eine Sperrung des Hafens nicht nur im Strafrecht rechtswidrig, da es sich zumindest um eine vorsätzliche Beschädigung des fremden Eigentums handelt, sondern auch im Privatrecht, da der Hafeneigentümer normalerweise das Recht hat, Schadensersatz zu verlangen, weil gerade seine absoluten Rechtsgüter verletzt werden.

Der in der schweizerischen und georgischen Literatur vorgeschlagene Ansatz kann auch nicht

mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass nicht die Handlung, sondern der Erfolg rechtswidrig sei. Also ungeachtet der gleichen Handlung sei eine Beschädigung des Hafens im obigen Beispiel eine rechtswidrige Folge, während eine Beschädigung des Schiffeigentümers rechtmäßig sei. Oder im Beispiel eines Drahtschnitts sei der Drahtschnitt selbst rechtswidrig und der Vermögensschaden des Nachbarn rechtmäßig. Dagegen sollte gesagt werden, dass die „rechtswidrige Folge“ oder der „rechtswidrige Erfolg“ trotz der Tatsache, dass eine solche Wortbildung in der georgischen Gesetzgebung bekannt ist,⁴⁵ entweder überhaupt nicht oder nicht für sich existiert. Die ungenaue Vorstellung einer „rechtswidrigen Folge“ bezieht sich normalerweise auf das Erfolgsunrecht und nicht auf die Vorstellung, dass der Erfolg an sich von einer rechtswidrigen Handlung getrennt rechtswidrig werden könnte. Der Erfolg selbst existiert nicht ohne Handlung. Es ist unvorstellbar, dass der Erfolg rechtswidrig und seine verursachende Handlung rechtmäßig ist. Nur menschliches Handeln kann im Widerspruch zu den Rechtsnormen stehen (rechtswidrig), weil Normen nur vom Rechtssubjekt, dem Menschen, etwas verlangen oder verbieten können. Vom menschlichen Handeln losgelöste Naturphänomene (z.B. Erdbeben, Tsunami oder Sturm) oder Zustände (beschädigte Sache, gebrochenes Glied) können an sich nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen, da die Rechtsordnung weder etwas von der Natur verlangt noch einen Zustand gebietet bzw. verbietet.

In diesem Zusammenhang sollte, um die Mehrdeutigkeit zu zerstreuen, die sogenannte Lehre vom Erfolgsunrecht erwähnt werden, die in Georgien manchmal als „Lehre von der Erfolgsrechtswidrigkeit“ bezeichnet wird. Diese Lehre hat sich in Deutschland durchgesetzt, eine deliktische Haftung zu begründen, und auch in die-

⁴⁵ siehe z.B. Art. 8 und 9 des georgischen StGB.

sem Aufsatz wurde sein Inhalt wiederholt vermittelt, ohne die Theorie zu benennen. Nach der Theorie des Erfolgsunrechts zeigt (indiziert) im Falle der Verletzung der absoluten Rechtsgüter gerade die Verletzung des Rechtsgutes als Erfolg die Rechtswidrigkeit der Handlung.⁴⁶ Nach der Theorie des Erfolgsunrechts ist der Erfolg jedoch nicht die Bedingung oder das Wesen der Rechtswidrigkeit, sondern nur der fast unfehlbare Indikator für die Identifizierung der Rechtswidrigkeit, der nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtfertigungsgründe überwunden werden kann. Aus diesem Grund betrachten auch die Anhänger der Theorie des Erfolgsunrechts im Falle des Auftretens des Erfolgs nicht den Erfolg selbst, sondern die diesen verursachende Handlung als rechtswidrig.⁴⁷ Es ist auch interessant, dass eine Handlung, die auf die Verletzung der absoluten Rechtsgüter abzielt, aber erfolglos bleibt und die Güter nicht verletzt werden, aufgrund der Einheit der Rechtsordnung immer noch rechtswidrig ist, auch wenn eine solche Handlung im Privatrecht vollständig irrelevant ist. Dies liegt daran, dass es im Strafrecht nicht nur die Verletzung absoluter Rechtsgüter, sondern auch der Versuch der Verletzung als rechtswidrige Handlung angesehen wird.⁴⁸ Darüber hinaus ist selbst die Vorbereitung der Verletzung der absoluten Rechtsgüter im georgischen Recht im Allgemeinen strafbar und folglich rechtswidrig.⁴⁹

Das Hauptproblem des Schweizer Ansatzes besteht jedoch darin, dass er als Objekt der

Rechtswidrigkeit nicht das Handeln - und im Übrigen auch nicht den Erfolg (den Schaden) als solchen - sondern die *Zufügung* des Schadens betrachtet (widerrechtliche Zufügung, Art. 41 OR). „Zufügung“ in diesem Sinne ist ein ziemlich vages Konzept und umfasst auch die Verursachung des Schadens, d.h. die Kausalität. In diesem Sinne stellt sich heraus, dass Rechtswidrigkeit nicht die Verletzung der Norm bedeutet, die eine den Schaden verursachende Handlung verbietet, sondern eine Verletzung der Norm, die die Begründung der Kausalität verbietet, unabhängig von der Art der Handlung. Mit anderen Worten: Es ist nicht die *Handlung*, die den Schaden verursacht, die als rechtswidrig angesehen wird, sondern selbst die *Verursachung* des Schadens, während die Handlung, die einen kausalen Zusammenhang damit hat, über das Unrechtsurteil hinausgeht.⁵⁰ Ganz zu schweigen vom Widerspruch zur objektiven Theorie,⁵¹ die im schweizerischen Recht selbst vorherrscht, ist ein solches Verständnis mit der georgischen Rechtsordnung völlig unvereinbar. Insbesondere sind hier der Tatbestand und die Rechtswidrigkeit miteinander verflochten. Darüber hinaus ist es einfach unmöglich, eine Norm in der Rechtsordnung zu haben, die die *Zufügung* des Schadens verbietet und gleichzeitig die *Handlung* des Verletzers über die rechtliche Beurteilung hinaus zulässt. Es ist unmöglich, eine gesetzliche Norm zu haben, die die Beschädigung eines Kabeleigentümers durch die Verletzung des Kabels verbietet und die gleichzeitig das Verletzen von Kabeln nicht verbietet. Und als solches ist das Verletzen des Kabels absolut rechtswidrig und nicht relativ, nur

⁴⁶ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 42. Aufl., 2018, § 45, Rn. 47 ff.; Emmerich, BGB-Schuldrecht Besonderer Teil, 12. Aufl., 2009, § 20, Rn. 11, S. 280; vgl. Staudinger, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 72 ff.

⁴⁷ Staudinger, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 72.

⁴⁸ siehe Art. 19 des georgischen StGB sowie § 22 des deutschen StGB.

⁴⁹ siehe Art. 18. des georgischen StGB.

⁵⁰ zu dem Gegenstand eines Unrechtsurteils siehe Zepelius, Die Rechtswidrigkeit von Handlung und Erfolg, Archiv für die civilistische Praxis, 157. Bd., H. 4, 1958/1959, S. 392 ff.

⁵¹ Otfinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, I. AT, 4. Aufl., 1975, S. 128, Anm. 4; Keller/Gabi, Das Schweizerische Schuldrecht, II, Haftpflichtrecht, 2. Aufl., 1988, S. 37.

für bestimmte Personen oder unter bestimmten Umständen. Dies ist übrigens der Grund, warum jeder das Recht hat, einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff im Sinne von Art. 116 II ZGB abzuwehren, und nicht nur diejenigen, deren Rechtsgüter in Gefahr sind. Im Gegensatz zu Art. 41 des schweizerischen OR weist der Wortlaut des Art. 992 ZGB schließlich direkt auf die *Rechtswidrigkeit der Handlung* und nicht auf die *rechtswidrige Zufügung* hin.

Der in der georgischen Rechtsliteratur vorgeschlagene schweizerische Ansatz widerspricht daher sowohl dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung als auch dem Wortlaut von Art. 992 ZGB selbst und wird daher abgelehnt.

3. Überprüfung des Schutzzwecks der verletzten Norm im Rahmen der objektiven Zurechnung

Zurück zum oben diskutierten Beispiel: Wenn eine Person eine Stromleitung verletzt und damit ihren Nachbarn beschädigt, weil dieser nicht an der elektronischen Auktion teilnehmen kann, ist dies ein reiner Vermögensschaden und sollte normalerweise nicht erstattet werden. Wenn eine Person die Hafeneinfahrt absichtlich blockiert und es den Schiffen, die in den Hafen einlaufen, verhindert, die Fracht im nächstgelegenen Hafen zu geringeren Kosten auf kürzestem Weg zu entladen, erleidet der Eigentümer des Schiffes einen reinen Vermögensschaden, da sein absolut geschütztes Rechtsgut nicht verletzt wird. Auch dieser Schaden ist in der Regel erstattungsfähig. Der Grund für die Verweigerung des Schadenersatzes kann, wie bereits gezeigt wurde, nicht der Ausschluss der Rechtswidrigkeit sein, da die Handlung des Schädigers - die Beschädigung des fremden Eigentums - rechtswidrig ist. Seine Handlungen stehen im Widerspruch zu den geltenden Rechtsnormen und dies kann nicht über-

gangen werden. Das Hauptproblem ist nicht der Konflikt des Schädigers mit der geltenden Rechtsnorm, sondern die Tatsache, dass der Verstoß gegen diese Norm zu einem Ergebnis geführt hat, das mit dieser Norm nicht vermieden werden sollte. Mit anderen Worten, die Rechtsnorm wird verletzt (die Rechtswidrigkeit liegt vor), aber der Geschädigte, der einen reinen Vermögensschaden erlitten hat, fällt nicht unter den Schutzzweck dieser Norm. Dies ist kein Problem der Rechtswidrigkeit, sondern ein Problem der Beziehung zwischen der rechtswidrigen Handlung und der daraus resultierenden Konsequenz – dem Schaden. Es wäre daher viel richtiger, den Schutzzweck einer Schutznorm innerhalb des objektiven Tatbestands zu erörtern.

Die Frage ist, inwieweit eine solche Struktur im georgischen Gesetzgebungsraum eine dogmatische Grundlage hat. Es ist zu beachten, dass, im Gegensatz zum schweizerischen, auch das deutsche Recht die Erfüllung des formalen Tatbestands der Schutznorm und ihrer Schutzzweck im Rahmen des objektiven Tatbestands von § 823 II BGB erörtert. Im Stadium der Rechtswidrigkeit wird dann festgestellt, inwieweit das Erfordernis der Rechtsnorm verletzt wurde, indem die Voraussetzungen dieser Schutznorm erfüllt wurden. Dies ist in Deutschland dadurch gerechtfertigt, dass § 823 II BGB den Verstoß gegen das Schutzgesetz (Schutznorm) als Merkmal des objektiven Tatbestands bestimmt. Im georgischen Recht wird im Wortlaut von Art. 992 ZGB keine Schutznorm oder kein Schutzgesetz erwähnt, der allgemeine Ausschluss einer Entschädigung für reine Vermögensschäden wird aber ebenfalls als notwendig erachtet. Vermutlich wurde diese Notwendigkeit zur Grundlage dafür, dass die in Art. 992 BGB genannte „Rechtswidrigkeit“ als Äquivalent eines „Schutzgesetzes“ im deutschen Sinne angesehen wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, einen solchen Vorbehalt im Wortlaut von Art. 992 ZGB zu finden, da Art. 412 ZGB, der auch

für das Deliktsrecht gilt, immer eine Prüfung des Schutzzwecks einer Norm erfordert, gegen die die schädigende Handlung verstößt. Insbesondere erfordern nach den geäußerten Meinungen die in diesem Artikel genannten Voraussetzungen der „unmittelbare Folge“⁵² oder des Merkmals „voraussehbar“⁵³ die Überprüfung, ob die verletzte Norm den Geschädigten vor dem ihm zugefügten spezifischen Schaden schützt. Wenn wir also nach dem georgischen Äquivalent des in § 823 II BGB genannten „Schutzgesetzes“ suchen, dann ist dies die „unmittelbare Folge“, die in Art. 412 ZGB erwähnt wird.

Vor diesem Hintergrund gibt es praktisch keinen Grund, sich zu weigern, die deutsche Begründung des Ausschlusses der Entschädigung für reine Vermögensschäden auch im georgischen Recht zu teilen, wonach ein Verstoß gegen die Schutznorm vorliegt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die vom Schädigenden verletzte Schutznorm sollte darauf abzielen, „andere zu schützen“, d.h. sollte individuell und nicht überindividuell sein. D.h., die Rechtsnorm sollte nicht ausschließlich auf den Schutz des öffentlichen Interesses oder des öffentlichen Gutes gerichtet sein, sondern sich auf Individualrechtsgüter oder Interessen beziehen.⁵⁴

- Eine Schutznorm kann eine beliebige Rechtsnorm sein, unabhängig davon, zu welchem Rechtsbereich sie gehört. Dazu gehören nicht nur Gesetzgebungsnormen im formalen Sinne, sondern auch Verwaltungsvorschriften. Schutznormen sind nicht die Normen, die durch die private

⁵² *Rusiashvili*, ZGB Kommentar, Buch III, Chanturia (Hrsg.), 2019, Art. 412, Rn. 11 ff (auf Georgisch).

⁵³ *Batlidze*, Haftung für schuldhaftige Handlungen im Deliktsrecht, „Georgian Commercial Law Review“, 4/2015, S. 37 (auf Georgisch).

⁵⁴ BGHZ 116, 13; *Staudinger*, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 146-147.

Rechtsetzung entwickelt wurden (Vertragsnormen).⁵⁵

- Die Schutznorm sollte ein Gebot oder ein Verbot des Verhaltens sein. Es ist nicht notwendig, dass sie eine Strafe vorsieht.⁵⁶

- Der Geschädigte muss vom persönlichen Schutzbereich dieser Schutznorm erfasst sein.⁵⁷

- Auch das beschädigte Gut oder Interesse muss vom sachlichen Schutzbereich der Schutznorm erfasst sein.⁵⁸

- Schließlich muss sich im Schadensfall genau die Gefahr realisiert haben, die durch die Schutznorm vermieden werden soll.⁵⁹

Liegen diese Voraussetzungen vor, sollte zusätzlich die Tatbestandsvoraussetzungen der Schutznorm überprüft werden, bei deren Vorhandensein ausnahmsweise ein reiner Vermögensschaden ersetzt werden kann.

VII. Zusammenfassung

[1] Ein Schadensersatz für reine Vermögensschäden sollte nach Art. 992 ZGB generell ausgeschlossen werden. Andernfalls würde der Umfang der deliktischen Haftung unendlich erweitert, was nicht zumutbar ist.

[2] Ein solcher Schaden kann ausnahmsweise entschädigt werden, wenn der Zweck der durch die Handlung des Schädigers verletzten Rechts-

⁵⁵ *Staudinger*, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 143-144; BGH NJW 98, 2815.

⁵⁶ *Staudinger*, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 145.

⁵⁷ BGHZ 22, 295; *Staudinger*, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 148.

⁵⁸ *Staudinger*, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 149.

⁵⁹ *Staudinger*, BGB Handkommentar, 8. Aufl., 2014, § 823, Rn. 150.

norm gerade darin besteht, gegen diese Art von Schaden zu schützen. Eine solche Norm, deren Schutzzweck sachlich den reinen Vermögensschaden und persönlich den Geschädigten umfasst, ist eine Schutznorm. Eine Schutznorm kann jede Rechtsnorm sein, einschließlich Verwaltungs- oder Gewohnheitsrechtsnormen.

[3] Das vorgeschlagene schweizerische Modell, nach dem die Verletzung der Schutznorm und ihr Schutzzweck völlig im Rahmen der Rechtswidrigkeit erörtert werden, sollte als falsch angesehen werden. Dieser Ansatz widerspricht dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, wonach dieselbe Handlung unter

bestimmten Umständen gleichzeitig als rechtswidrig und als rechtmäßig angesehen wird.

[4] Die dogmatische Grundlage für den Ausschluss des Anspruchs auf Schadensersatz für reine Vermögensschäden ist nicht die in Art. 992 ZGB genannte Rechtswidrigkeit, sondern die Unmittelbarkeit der Folge als allgemeine Voraussetzung für den Schadensersatz nach Art. 412 ZGB. Korrekterer und mit dem Grundsatz der Einheit von Rechtsordnung übereinstimmender wäre daher ein Ansatz, bei dem die Verletzung der Schutznorm und ihr Schutzzweck auf der Ebene des objektiven Tatbestands als Kriterium für die Zurechnung betrachtet werden.